

# **International Accounting News**

## **Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS**

**Ausgabe 7, Juli 2018**

### **Auf einen Blick**

*DP/2018/1 „Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter“ ..... 2*

*IDW RS HFA 50: Modul IFRS 9-MI verabschiedet ..... 4*

*E-DRSC-Interpretation 1 „Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IFRS“ ..... 4*

*Auf den Punkt gebracht: Die neuen Standards in verträglichen Dosen ..... 6*

*Neue Heubeck-Sterbetafeln für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen ..... 9*

*EU-Endorsement ..... 9*

*IASB-Projektplan ..... 10*

*Veranstaltungen ..... 11*

*Ihre Ansprechpartner aus dem National Office ..... 13*

*Ihre Ansprechpartner aus Capital Markets & Accounting Advisory Services (CMAAS) ..... 14*

*Bestellung und Abbestellung ..... 15*



Liebe Leserinnen und Leser,

vor einigen Tagen sind neue Heubeck-Sterbetafeln erschienen. Die Auswirkungen dieser Veröffentlichung auf die Bewertung von Pensionsrückstellungen in künftigen (Zwischen-)Abschlüssen, aber auch in noch offenen (Zwischen-)Abschlüssen, deren Wertaufhellungszeitraum noch nicht beendet ist, wird derzeit diskutiert. Sobald hierüber Klarheit herrscht, werden wir Sie zeitnah informieren.

Die Juli-Ausgabe unseres Newsletters widmet sich neben dem kürzlich erschienenen *Discussion Paper* des IASB zur Frage der Klassifizierung von Finanzinstrumenten mit Eigenkapitalcharakter insbesondere dem Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) zur Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen (insbesondere Zinsen und Strafzahlungen). Letzterer basiert auf der Entscheidung des IFRS IC, kein Wahlrecht zur Bilanzierung dieser Nebenleistungen nach IAS 12 oder IAS 37 mehr zuzulassen.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.



Mit freundlichen Grüßen

**Guido Fladt**  
Leiter des National Office  
(Grundsatzabteilung HGB und IFRS)

## DP/2018/1 „Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter“

**Der IASB hat am 28. Juni 2018 das Discussion Paper DP/2018/1 „Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter“ veröffentlicht. Die Kommentierungsfrist läuft bis zum 7. Januar 2019.**

Im Fokus des Projekts *Financial Instruments with Characteristics of Equity* (FICE-Projekt) des IASB steht die Klassifizierung von Finanzinstrumenten als finanzielle Verbindlichkeit oder Eigenkapital aus Sicht des Emittenten, die gegenwärtig im Standard IAS 32 „Finanzinstrumente: Darstellung“ geregelt ist.

Nach Auffassung des IASB konnten die bestehenden Regelungen des IAS 32 in der Vergangenheit auf die überwiegende Mehrheit der Instrumente ohne Schwierigkeiten angewendet werden, führten zu entscheidungsrelevanten Informationen für die Abschlussadressaten und haben sich auch in der Finanzkrise bewährt.

Gleichzeitig traten in der Vergangenheit jedoch zunehmend Zweifelsfragen bei der Klassifizierung komplexer Finanzinstrumente auf, die teilweise auch vom IFRS-IC mangels klarer Prinzipien in IAS 32 nicht beantwortet werden konnten. Dies resultierte in unterschiedlichen Auslegungen der Klassifizierungsvorschriften durch die bilanzierenden Unternehmen. Auch in Folge dessen wurde von Abschlussadressaten regelmäßig eine Erhöhung der Transparenz durch eine Verbesserung von Darstellung und Angaben gefordert.

### Umfang und Vorgehensweise

Das *Discussion Paper* skizziert die vorläufige Sichtweise des IASB zur Anpassung der aktuell in IAS 32 enthaltenen Eigenkapitalkriterien. Nicht betroffen vom FICE-Projekt sind insbesondere die Bilanzierung von finanziellen Vermögenswerten sowie Ansatz und Bewertung von finanziellen Verbindlichkeiten nach IFRS 9, die Anhangangaben nach IFRS 7, die Ausnahmenvorschrift zum Ausweis von sog. „puttable Instruments“ (bspw. KG-Anteile) als Eigenkapital sowie die Bilanzierung von Anteilen an Genossenschaften und ähnlichen Instrumenten (IFRIC 2).

Als Ausgangspunkt des FICE-Projekts hat der IASB untersucht, welche Informationen Abschlussadressaten hinsichtlich der von einem Unternehmen emittierten Finanzinstrumente für ihre Entscheidungsfindung benötigen. Nach Auffassung des IASB betrifft das Informationsbedürfnis insbesondere die Themenbereiche „Liquidität und Cashflows“ (*timing feature* eines Instruments) sowie „Solvenz und Erträge“ (*amount feature* eines Instruments). Ausgehend von dieser Einschätzung hat der IASB Klassifizierungsgrundsätze für nicht-derivative und derivative Finanzinstrumente entwickelt und stellt diese zur Diskussion.

### Grundprinzip der Klassifikation nicht-derivativer Finanzinstrumente

Ein nicht-derivatives Finanzinstrument ist als Eigenkapitalinstrument zu klassifizieren, wenn der Emittent

- a) **nicht** verpflichtet ist, ökonomische Ressourcen **zu einem bestimmten Zeitpunkt** (außer bei Liquidation) zu transferieren (*timing feature*) **und**
- b) zur Erfüllung der Verpflichtung ein Betrag bestimmt ist, der **nicht unabhängig (d. h. abhängig) von den ökonomischen Ressourcen des Emittenten** ist (*amount feature*).

Ist eines der beiden Kriterien nicht erfüllt ist das nicht-derivative Finanzinstrument als finanzielle Verbindlichkeit zu klassifizieren.

## Grundprinzip der Klassifikation derivativer Finanzinstrumente

Ein derivatives Finanzinstrument ist als Eigenkapitalinstrument zu klassifizieren, wenn es

- a) **nicht durch Netto-Bar-Ausgleich erfüllt wird (timing feature)**
- b) **der Nettobetrag des Derivats nicht von einer Variable beeinflusst wird, die unabhängig von den ökonomischen Ressourcen des Emittenten ist (amount feature).**

In allen anderen Fällen ist das derivative Finanzinstrument als finanzieller Vermögenswert oder finanzielle Verbindlichkeit zu klassifizieren. Daneben enthält das *Discussion Paper* gesonderte Ausführungen zu eingebetteten Derivaten auf eigene Eigenkapitalinstrumente und zu derivativen Finanzinstrumenten, die eine Verpflichtung zur Tilgung eigener Eigenkapitalinstrumente des Emittenten einhalten.

## Compound Instruments

Das *Discussion Paper* sieht ebenso wie die Klassifizierungsvorschriften des IAS 32 Regelungen zu sogenannten *Compound Instruments*, die sowohl eine Fremd- als auch eine Eigenkapitalkomponente beinhalten, vor. Bei der Klassifizierung von *Compound Instruments* ist unter Anwendung der Grundsätze für die Klassifizierung nicht-derivativer Finanzinstrumente zunächst jede unentziehbare vertragliche Verpflichtung als nicht-derivative finanzielle Verbindlichkeit zu klassifizieren. Anschließend ist jedes verbleibende vertragliche Recht bzw. Verpflichtung nach den Grundsätzen für derivative Finanzinstrumente als Eigenkapitalinstrument, finanzieller Vermögenswert oder finanzielle Verbindlichkeit zu klassifizieren.

## Darstellung und Angaben

Neben einer Stärkung der Grundprinzipien zur Klassifizierung von Finanzinstrumenten als finanzielle Verbindlichkeit oder Eigenkapitalinstrument umfasst das *Discussion Paper* auch Vorschläge zur Verbesserung von Darstellung und Anhangangaben. Neben einem stärker disaggregierten Ausweis von finanziellen Verbindlichkeiten mit unterschiedlichen Charakteristika (bezogen auf *timing* und *amount feature*) sieht der Vorschlag des IASB insbesondere vor, dass Erträge und Aufwendungen aus finanziellen Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung kein Betrag bestimmt ist, der unabhängig von den ökonomischen Ressourcen des Unternehmens ist, im sonstigen Ergebnis (OCI) ausgewiesen werden.

Die zusätzlichen Angaben sind insbesondere zu potenziellen Verwässerungen und zur Rangfolge der emittierten Instrumente bei Liquidation vorgesehen.

**Das *Discussion Paper* kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:**  
<https://www.ifrs.org/projects/work-plan/financial-instruments-with-characteristics-of-equity/comment-letters-projects/dp-fice/>

## **IDW RS HFA 50: Modul IFRS 9-M1 verabschiedet**

**Am 12. Juni 2018 hat der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW das neue Modul IFRS 9-M1 zu Kreditzusagen i. Z. m. der Lieferung von Gütern oder der Erbringung von Dienstleistungen verabschiedet.**

Das Modul befasst sich mit Verträgen über die Lieferung von Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen, bei denen das leistende Unternehmen zusätzlich die Verpflichtung übernimmt, den Kaufpreis vorab zu festgelegten Konditionen zu finanzieren. Das IDW stellt in dem Modul klar, dass für die vom leistenden Unternehmen gewährte Kreditzusage keine Wertminderung nach IFRS 9 zu erfassen ist.

Gegenüber dem im Dezember 2017 veröffentlichten Entwurf ergaben sich keine nennenswerten Änderungen. Zu Details verweisen wir daher auf die [Dezember 2017-Ausgabe](#) unseres Newsletters.

## **E-DRSC-Interpretation 1 „Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IFRS“**

**Der Interpretationsentwurf betrifft die Bilanzierung von steuerlichen Nebenleistungen i. S. d. § 3 Abs. 4 AO, die sich auf tatsächliche Ertragsteuern i. S. d. IAS 12.5 beziehen; um Stellungnahme wird bis zum 31. August 2018 gebeten.**

Hintergrund für die Veröffentlichung des Entwurfs ist eine Agenda-Entscheidung des IFRS IC aus September 2017 (wir berichteten in der [Oktober-Ausgabe 2017](#) unseres Newsletters): Hierin wurde das bisher gesehene Wahlrecht zur Bilanzierung von Zinsen und Strafzahlungen im Zusammenhang mit Ertragsteuern nach IAS 12 oder IAS 37 nicht bestätigt. Stattdessen sei für die Anwendung des IAS 12 zu prüfen, ob die Zinsen und Strafzahlungen der Ertragsteuerdefinition des IAS 12 entsprechen, andernfalls habe eine Bilanzierung gemäß IAS 37 zu erfolgen.

Da in der deutschen Bilanzierungspraxis die Vorgehensweise bislang uneinheitlich ist (Bilanzierung nach IAS 12 oder IAS 37) hat sich das DRSC der Problematik angenommen, um folgende Fragestellungen zu beantworten:

- Ist für die Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen (= Geldleistungen i. S. d. § 3 Abs. 4 AO, die sich auf tatsächliche Ertragsteuern i. S. d. IAS 12 beziehen) IAS 12 oder IAS 37 anzuwenden?
- Welche Regelungen sind für den Ansatz, die Bewertung und den Ausweis ertragsteuerlicher Nebenleistungen zu beachten?
- Welche Übergangsregelungen sind bei einer etwaig bislang abweichenden Bilanzierungspraxis zu beachten?

Im kürzlich veröffentlichten Interpretationsentwurf kommt es (vorläufig) zu folgenden Ergebnissen:

### **Einschlägiger Standard**

Steuerliche Nebenleistungen i. S. d. § 3 Abs. 4 AO sind nach IAS 37 zu bilanzieren, da sie nicht auf Grundlage des zu versteuernden Gewinns berechnet werden und somit die Ertragsteuerdefinition des IAS 12 nicht erfüllen. Das DRSC weist i. d. Z. explizit darauf hin, dass sich diese Beurteilung ausschließlich auf den deutschen Rechtsraum bezieht. Grenzüberschreitend tätige Unternehmen mit Tätigkeiten in Steuerjurisdiktionen

außerhalb Deutschlands müssen beurteilen, ob Zinsen und Strafzahlungen in diesen anderen Rechtskreisen ggf. die Definition von Ertragsteuern i. S. d. IAS 12 erfüllen.

## Ansatz und Bewertung

Verpflichtungen aus ertragsteuerlichen Nebenleistungen sind anzusetzen, wenn die Ansatzkriterien des IAS 37.14 erfüllt werden (konkret: gegenwärtige Verpflichtung aus vergangem Ereignis, wahrscheinlicher Ressourcenabfluss, Möglichkeit der verlässlichen Schätzung) – die Bewertung erfolgt anhand der bestmöglichen Schätzung. Sofern wesentlich, ist die Verpflichtung auf den jeweiligen Abschlussstichtag abzuzinsen.

Der Frage des Vorhandenseins einer gegenwärtigen Verpflichtung widmet sich das DRSC insbesondere im Hinblick auf die Frage des Umfangs anzusetzender Zinsen. Es wird gefragt, ob die nach dem Bilanzstichtag und bis zum erwarteten Abschluss einer steuerlichen Außenprüfung anfallenden Zinsanteile eine gegenwärtige Verpflichtung aus einem Ereignis der Vergangenheit oder eine zukünftige Verpflichtung darstellen. Mit Verweis auf IAS 37.19, wonach eine aus Ereignissen der Vergangenheit entstandene Verpflichtung nur dann angesetzt werden darf, wenn diese unabhängig von den künftigen Handlungen des Unternehmens besteht, führt das DRSC aus, dass für Zinsanteile, die zukünftigen Veranlagungszeiträumen zuzurechnen sind, denen sich das Unternehmen jedoch durch vorzeitige Zahlung an die Finanzbehörde entziehen kann, keine Rückstellung angesetzt werden kann.

Ansprüche aus ertragsteuerlichen Nebenleistungen sind zu erfassen, wenn der Zufluss wirtschaftlichen Nutzens so gut wie sicher ist (IAS 37.33 und .35) – explizite Bewertungsregeln gibt es nicht; der Betrag sollte jedoch aufgrund der sehr hohen Ansatzhürde regelmäßig bekannt sein. Aus demselben Grund dürfte eine Abzinsung regelmäßig nicht von Nöten sein.

## Ausweis

Der Ausweis ertragsteuerlicher Nebenleistungen in der Bilanz erfolgt als sonstiger Vermögenswert bzw. sonstige Rückstellung/Verbindlichkeit.

In der Gesamtergebnisrechnung erfolgt der Ausweis in Abhängigkeit des wirtschaftlichen Gehalts der ertragsteuerlichen Nebenleistung – ein Ausweis als Steueraufwand/-ertrag ist nicht zulässig. Analoges gilt für den Ausweis in der Kapitalflussrechnung.

## Übergangsregelungen

Aufgrund der bisherigen Regelungslücke stellt eine etwaig notwendige Bilanzierungsänderung eine Methodenänderung i. S. d. IAS 8 und keine Fehlerkorrektur dar; die Methodenänderung ist entsprechend der Regelungen in IAS 8.19-.27 abzubilden.

**E-DRSC-Interpretation 1 kann von folgender Website heruntergeladen werden:** [https://www.drsc.de/app/uploads/2018/07/180716\\_E-Interpretation\\_IFRS\\_1\\_deu2\\_.pdf](https://www.drsc.de/app/uploads/2018/07/180716_E-Interpretation_IFRS_1_deu2_.pdf)

## ***Auf den Punkt gebracht: Die neuen Standards in verträglichen Dosen***

**Seit über einem halben Jahr sind die neuen Standards IFRS 9 und IFRS 15 nunmehr anzuwenden. Daher stellen wir Ihnen heute zum letzten Mal Einzelaspekte dieser beiden Standards dar und gehen ab dem nächsten Monat nur noch auf Aspekte des IFRS 16 (verpflichtender Erstanwendungszeitpunkt 1. Januar 2019) ein.**

### ***IFRS 9 „Finanzinstrumente“: Neue Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung***

Neben zahlreichen Änderungen in der Bilanzierung von Finanzinstrumenten hat IFRS 9 auch Auswirkungen auf die Darstellung in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Sofern die folgenden Posten wesentlich sind, sind sie künftig aufgrund des geänderten IAS 1.82 separat auszuweisen:

- Zinserträge aus der Anwendung der Effektivzinsmethode, wenn diese Zinserträge zu den Umsatzerlösen des Unternehmens gehören;
- Gewinne und Verluste aus der Ausbuchung von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerten;
- Wertminderungsaufwendungen einschließlich Wertaufholungen, die aufgrund der Wertminderungsregeln von Abschnitt 5 des IFRS 9 erfasst wurden;
- Gewinne und Verluste aus der Reklassifizierung finanzieller Vermögenswerte aufgrund von Änderungen des Geschäftsmodells für diese finanziellen Vermögenswerte.

Diese geänderten Gliederungsvorschriften werfen in der praktischen Umsetzung einige Fragen auf, etwa welche Darstellungsalternativen es gibt, wenn Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte teils das operative Ergebnis und teils das Finanzergebnis betreffen. In einem solchen Fall wären mehrere Darstellungsformen denkbar, wobei es sachgerecht wäre, diese in jeweils einer eigenen Zeile innerhalb des operativen Ergebnisses bzw. des Finanzergebnisses zu zeigen.

#### **Fazit:**

Durch eine Änderung an IAS 1 wird mit der Anwendung von IFRS 9 auch die Gliederung der GuV erweitert. Unter anderem sind – sofern wesentlich – einige Bewertungseffekte aus finanziellen Vermögenswerten ihrer Natur nach separat auszuweisen. Insoweit kann es sachgerecht sein, wenn dieser Ausweis separat für das operative Ergebnis und das Finanzergebnis erfolgt.

### ***IFRS 15 „Umsatzerlöse“: Kommissionsvereinbarungen***

In bestimmten Branchen werden Güter vom Produzenten auf Kommission zum Händler für den Endkundenverkauf geliefert. Fraglich im Rahmen einer Kommissionsvereinbarung ist, wann der Händler Verfügungsgewalt über die gelieferten Güter erhalten hat und folglich Umsatzerlöse zu realisieren sind.

Gemäß IFRS 15.31 sind Umsatzerlöse zu erfassen, wenn ein Unternehmen die Verfügungsgewalt über einen Vermögenswert auf den Kunden übertragen hat. IFRS 15.33 führt aus, dass unter Verfügungsgewalt über einen Vermögenswert die Fähigkeit zu verstehen ist, seine Nutzung zu bestimmen und im Wesentlichen den verbleibenden Nutzen aus ihm ziehen zu können. IFRS 15.B77 spezifiziert, dass ein geliefertes Produkt nur Teil eines Kommissionsgeschäfts sein kann, sofern die empfangende Partei keine Verfügungsgewalt über das gelieferte Produkt erhalten hat. Wenn dies der Fall ist, darf das Unternehmen bei Lieferung keinen Umsatz generieren.

Nach IFRS 15.B78 deuten folgende Indikatoren darauf hin, dass eine Vereinbarung ein Kommissionsgeschäft begründet:

- a) das Unternehmen besitzt die Verfügungsgewalt über das Produkt, bis ein spezifisches Ereignis wie der Verkauf des Produkts an einen Kunden des Händlers eintritt oder ein festgelegter Zeitraum abläuft,
- b) das Unternehmen kann die Rückgabe des Produkts verlangen oder das Produkt auf einen Dritten (z. B. einen anderen Händler) übertragen; und
- c) der Händler ist nicht bedingungslos verpflichtet, für das gelieferte Produkt zu zahlen (Anzahlungen sind zulässig).

### **Beispiel**

Unternehmen A entwickelt eine neue Art von kaltgewalztem Stahlblech, das wesentlich robuster als bestehende Produkte ist und eine erhöhte Haltbarkeit bietet. Unternehmen A schließt eine Vereinbarung mit Unternehmen B ab, wonach Unternehmen A 50 gewickelte Rollen Stahlblech auf Kommissionsbasis an Unternehmen B liefern wird. Nach Erhalt der Stahlrollen hat Unternehmen B eine Kautionszahlung zu zahlen. Das Eigentum geht beim Versand an Unternehmen B über und der ausstehende Zahlungsbetrag wird fällig, sobald Unternehmen B die Stahlrollen im Herstellungsprozess verbraucht hat. Die Abrechnung der verbrauchten Stahlrollen erfolgt monatlich. Außerdem kann Unternehmen B unverbrauchte Stahlrollen zurückgeben und Unternehmen A die Rückgabe von unbenutzten Rollen jederzeit verlangen.

Wann sind Umsätze aus diesem Geschäft zu erfassen?

Unternehmen A hat Umsatz zu erfassen, sobald Unternehmen B die Verfügungsgewalt über die Stahlrollen erhalten hat. Dies ist dann der Fall, wenn Unternehmen B die gelieferten Stahlrollen im Herstellungsprozess verwendet und somit ihre Nutzung bestimmt und den verbleibenden Nutzen aus ihnen gezogen hat. Obwohl der Eigentumsübergang bereits beim Versand erfolgte, wurde die Verfügungsgewalt über die gewickelten Stahlbleche bei Versand noch nicht an Unternehmen B übertragen, da Unternehmen A noch die Rückgabe nicht verwendeter Stahlrollen verlangen kann. Die Verfügungsgewalt an den Stahlrollen würde dann bei Versand an Unternehmen B übertragen, wenn Unternehmen A nicht über das Recht verfügen würde, die Rückgabe der gelieferten Stahlrollen zu verlangen. In diesem Fall sind jedoch die Regelungen des IFRS 15 zu Verkäufen mit Rückgaberechten zu beachten.

### **Fazit:**

Dem Grundprinzip des IFRS 15 folgend dürfen Umsätze aus Kommissionsvereinbarungen erst realisiert werden, wenn die Verfügungsgewalt übertragen wurde. Der Übergang der Verfügungsgewalt hängt nicht nur vom Eigentumsübergang oder der physischen Lieferung ab, sondern von weiteren Vereinbarungen wie zukünftigen Ereignissen oder Rückgaberechten des liefernden Unternehmens.

### **IFRS 16 "Leasingverhältnisse": Qualität der Leasingraten – „variabel“ versus „quasi-fix“**

Aus der Berechnung der Leasingverbindlichkeit sind **variable Leasingzahlungen** ausgenommen, soweit die Variabilität nicht von einem Index oder einer Rate abhängt. Typische Beispiele für nicht in die Leasingverpflichtung einzubeziehende Leasingzahlungen sind solche, die vom Umsatz oder vom Verbrauch (z. B. gefahrene Kilometer bei einem Kfz) abhängen.

Nicht variabel, sondern „quasi-fix“ („*in substance fixed*“) sind dagegen Beträge, die zwar als variable Leasingzahlungen ausgestaltet sind, bei denen die Variabilität aber keine wirtschaftliche Substanz hat. Die Unterscheidung lässt sich am deutlichsten anhand von **Beispielen** zeigen:

#### Variable Leasingzahlung

Die Leasingrate für ein Geschäftslokal beträgt 3% des jährlichen Umsatzes. In den letzten drei Jahren lag der Umsatz immer über € 1 Mio.

Die Leasingrate hängt direkt mit der Höhe des Umsatzes zusammen. Eine Schätzung künftiger Umsätze erfolgt nicht.

#### Quasi-Fixe Leasingzahlung

Die Leasingrate für ein Geschäftslokal beträgt € 1 p.a., es sei denn die Umsätze steigen über EUR 1.000 im Jahr. Sollte die Umsatzgrenze überschritten werden, beträgt die Leasingrate € 1 Mio.

Aufgrund der geringen Umsatzgrenze hat die Variabilität keine wirtschaftliche Substanz.

Nicht jede Variabilität ist daher bei der Ermittlung der Leasingverbindlichkeit auszuschließen. Vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob diese wirtschaftliche Substanz hat. Quasi-fixe Zahlungen sind somit Teil der Mindestleasingzahlungen, deren Barwert der zu Vertragsbeginn anzusetzenden Leasingverbindlichkeit entspricht.

#### **Fazit:**

Variable Leasingzahlungen sind, soweit nicht abhängig von einem Index oder einer Rate, nicht Teil der zu Beginn des Leasingverhältnisses anzusetzenden Leasingverbindlichkeit. Hat die Variabilität jedoch keine wirtschaftliche Substanz, sind die Zahlungen quasi-fix und somit Teil der Mindestleasingzahlungen.



## Neue Heubeck-Sterbetafeln für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen

Am 20. Juli sind neue Heubeck-Sterbetafeln (HEUBECK-RICHTTAFELN 2018 G) erschienen. Diese berücksichtigen die neuesten Statistiken des Statistischen Bundesamts sowie der gesetzlichen Rentenversicherung. Erwartet wird, dass sich aus ihrer Anwendung ein moderater Anstieg der Pensionsrückstellungen ergeben wird.

Anlässlich der Veröffentlichung stellt sich die Frage, bis wann eine Bewertung auf der Grundlage der bisherigen Sterbetafeln (RT 32005 G) ohne ergänzende Untersuchung der Auswirkungen der neuen Tafeln auf die Höhe der Pensionsrückstellungen noch zulässig ist. Diese Frage stellt sich sowohl für künftige (Zwischen-)Abschlüsse (z. B. Quartalsabschlüsse zum 30. September 2018) als auch für noch offene (Zwischen-)Abschlüsse, deren Wertaufhellungszeitraum noch nicht beendet ist (z. B. IFRS-Halbjahresabschlüsse zum 30. Juni 2018 oder handelsrechtliche Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2017).

Die Fragestellung wird derzeit diskutiert und wir werden Sie zeitnah über das Ergebnis und die damit verbundenen Auswirkungen für Ihre Konzern- und Jahresabschlüsse informieren.

**Die zugehörige Information der HEUBECK AG finden Sie unter folgendem Link:** <https://www.heubeck.de/2018/07/heubeck-informiert-2018-07-20/>

## EU-Endorsement

**Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards und Interpretationen. Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme finden Sie eine Verlinkung auf das Amtsblatt der EU, welches die entsprechende Verordnung zur Übernahme enthält.**

IFRIC 22 „Fremdwährungstransaktionen und im Voraus erbrachte oder erhaltene Gegenleistungen“	ab Geschäftsjahr 2018	<a href="#">EU-Verordnung vom 28. März 2018</a>
Änderungen an IFRS 9 – <i>Vorfälligkeitsregelungen mit negativer Ausgleichszahlung</i>	ab Geschäftsjahr 2019	<a href="#">EU-Verordnung vom 22. März 2018</a>
Änderungen an IAS 40 - <i>Übertragungen in den und aus dem Bestand der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien</i>	ab Geschäftsjahr 2018	<a href="#">EU-Verordnung vom 14. März 2018</a>
IFRIC 23 „Steuerrisikopositionen aus Ertragsteuern“	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für Q3 2018
Änderungen an IAS 28 – <i>Langfristige Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen</i>	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2018
Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2015-2017)	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2018
Änderungen an IAS 19 – <i>Plananpassung, -kürzung und -abgeltung</i>	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2018
Änderungen der Verweise auf das Rahmenkonzept zur Rechnungslegung	ab Geschäftsjahr 2020	geplant für 2019
IFRS 17 „Versicherungsverträge“	ab Geschäftsjahr 2021	noch festzulegen

<sup>1</sup>für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 6. Juli 2018).

## IASB-Projektplan

Laufende Projekte	PwC-Dokument	bis 9/2018	ab 10/2018	ab 01/2019
Preisregulierte Tätigkeiten	<u>DP</u>	–	–	DP oder ED
Jährlicher Verbesserungsprozess (nächster Zyklus): Änderungen an IFRS 9 und den erläuternden Beispielen zu IFRS 16	–	–	–	–
Änderungen an IFRS 8 und IAS 34	<u>Einstellung des Projekts</u>	–	FS	–
IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten	<u>ED</u>	DPD	–	–
IAS 8 – Unterscheidung zwischen Änderungen von Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen	<u>ED</u>	–	DPD	–
IAS 8 – Freiwillige Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	<u>ED</u>	–	ED Feedback	–
IAS 16 – Bilanzierung von Erträgen und Kosten für Testläufe von Sachanlagen	<u>ED</u>	–	–	–
IAS 37 – Zu berücksichtigende Kosten bei der Feststellung, ob ein Vertrag belastend ist	–	–	ED	–
Disclosure-Initiative: Definition von Wesentlichkeit (Änderungen an IAS 1 und IAS 8)	<u>ED</u>	–	IFRS	–
Disclosure Initiative – Gezielte Überprüfung der Angabepflichten auf Standardebene	–	–	–	–
IFRS 3 – Definition eines Geschäftsbetriebs	<u>ED</u>	IFRS	–	–
IFRIC 14 – Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan	<u>ED</u>	–	–	–
Lagebericht ( <i>management commentary</i> )	–	–	–	ED
IFRS 1 - Tochterunternehmen als erstmaliger Anwender	–	–	–	–
IAS 41 – Berücksichtigung von Cashflows für Steuern bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts	–	–	–	–
<b>Forschungsprojekte</b>				
Disclosure-Initiative: Prinzipien der Offenlegung	<u>DP</u>	–	–	–
Primäre Abschlussbestandteile	–	–	–	DP oder ED
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	–	–	–	DP
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	<u>DP</u>	–	–	Zentrales Modell
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	<u>DP</u>	–	–	DP Feedback
Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	–	–	–	–
Abzinsungssätze	–	–	PS	–
Anteilsbasierte Vergütung	–	PS	–	–
<b>Post-Implementation Reviews</b>				
Post-Implementation-Review zu IFRS 13	<u>RFI</u>	–	Feedback Statement	–

Laufende Projekte	PwC- Dokument	bis 9/2018	ab 10/2018	ab 01/2019
DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)			
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)			
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements			
FS	Feedback Statement			
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee			
IFRS	International Financial Reporting Standard			
RFI	Informationsanfrage (Request for Information)			
PS	Project Summary			
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)			

## Veranstaltungen

### **18. Expertenforum – Trends und Perspektiven der Rechnungslegung**

25. -26- September, Frankfurt am Main

Die Anwendung der IFRS gehört bei deutschen kapitalmarktorientierten Unternehmen zum Tagesgeschäft. Allerdings stehen auch sie immer wieder vor neuen Fragen zur Auslegung und praktischen Umsetzung – nicht zuletzt aufgrund der regelmäßigen Anpassung der IFRS durch den IASB.

Die Meinungsbildung im Hinblick auf die handelsrechtlichen Vorschriften entwickelt sich ebenfalls weiter und ihre Anwendung auf komplexe Sachverhalte führt in der Praxis zu Fragestellungen, die auch für Unternehmen mit Fokus auf den nach IFRS erstellten Konzernabschluss relevant sind.

Es besteht also stets Bedarf an gesicherten Informationen und brauchbaren Tipps für die Praxis der internationalen und nationalen Rechnungslegung. Fachliche Expertise in diesen Fragen ist eine der Kernkompetenzen von PwC – und wir möchten dieses Wissen mit Ihnen teilen. Auf unserer zweitägigen Fachkonferenz bieten wir Ihnen interessante Vorträge und Foren mit Einblicken aus der Praxis zu brandaktuellen Rechnungslegungsthemen.

### **Tax Accounting Masterclass: Einführung GlobalTaxCenter**

14. September, München

Wir geben Ihnen eine Einführung in das GlobalTaxCenter, ein Softwaretool für das Tax Reporting. Der Fokus liegt dabei auf der Ermittlung latenter und tatsächlicher Steuern anhand von Fallbeispielen. Ebenso wird die Abbildung von Organschaften und Personengesellschaften behandelt.

Die Veranstaltung richtet sich an Mitarbeiter und Führungskräfte aus den Bereichen Bilanzierung, Rechnungswesen, Controlling, Finanzen und Steuern, deren Unternehmen das GlobalTaxCenter nutzen. Sie erlangen Grundlagenkenntnisse und Sicherheit im Umgang mit dem GlobalTaxCenter.

***Tax Accounting Masterclass: Latente Steuern - Grundlagen***

8. Oktober, München

30. Oktober, Düsseldorf

6. November, Frankfurt am Main

Wir erläutern Ihnen die Bilanzierung latenter Steuern nach IAS 12 und gehen auch auf die Unterschiede zur Abgrenzung latenter Steuern nach HGB ein. Der Fokus liegt dabei auf der Abgrenzung latenter Steuern im Einzelabschluss der Unternehmen.

Anschauliche Praxisbeispiele erleichtern das Verständnis und die Anwendbarkeit.

Sie erlangen Grundlagenkenntnisse und Sicherheit im Umgang mit der Bilanzierung latenter Steuern und können so eine Qualitätssteigerung beim Jahresabschluss erzielen.

***Tax Accounting Masterclass: Latente Steuern - AufbauSeminar***

9. Oktober, München

31. Oktober, Düsseldorf

7. November, Frankfurt am Main

Wir erläutern Ihnen die Bilanzierung latenter Steuern nach IAS 12 und gehen auf die Unterschiede zur Abgrenzung latenter Steuern nach HGB ein. Der Fokus liegt dabei auf der Abgrenzung latenter Steuern im Konzernabschluss sowie auf häufigen

Fragestellungen zum Tax Accounting aus verschiedenen Bereichen. Anschauliche Praxisbeispiele erleichtern das Verständnis und die Anwendbarkeit.

Sie erlangen weitergehende Kenntnisse und Sicherheit im Umgang mit der Bilanzierung latenter Steuern und können so eine weitere Qualitätssteigerung beim Konzernabschluss erzielen.

***Tax Accounting Masterclass: Tax Rate Reconciliation***

10. Oktober, München

8. November, Frankfurt am Main

Wir informieren Sie umfassend zum Thema steuerliche Überleitungsrechnung (Tax Rate Reconciliation). Dabei erläutern wir Ihnen die Struktur einer Tax Rate Reconciliation und die zur Erstellung notwendigen Prozesse. Zudem gehen wir auf zahlreiche Sondersachverhalte ein und besprechen insbesondere die Behandlung von Organschaften, Personengesellschaften, Betriebsprüfungen, Goodwill und At-Equity-Gesellschaften.

***Seminar für Entscheider in der Finanzbranche***

24. Oktober, München

25. Oktober, Frankfurt am Main

1. November, Hamburg

7. November, Stuttgart

8. November, Berlin

14. November, Düsseldorf

15. November, Frankfurt am Main

Ob aktuelle Marktentwicklungen, Digitalisierung, Erfahrungen mit dem Single Supervisory Mechanism, nationale und internationale Rechnungslegung, Bankenaufsichtsrecht, Anforderungen an die IT oder die künftigen Themen des Single Resolution Mechanism – die Entscheider aus der Finanzbranche sehen sich auch in diesem Jahr vor enorme Herausforderungen gestellt.

Wir möchten Ihnen einen Überblick über die jüngsten Entwicklungen geben und laden Sie daher herzlich zu unserem „Seminar für Entscheider in der Finanzbranche“ ein, das im Oktober und November 2018 bundesweit an sechs Standorten stattfindet. Sie werden dabei Gelegenheit haben, mit unseren Experten sowie anderen Vorständen, Geschäftsführern und Aufsichtsräten aus der Branche ins Gespräch zu kommen.

**Ansprechpartner sowie eine Anmelde-möglichkeit zu den genannten und weiteren Veranstaltungen finden Sie unter:**

<http://www.pwc.de/de/veranstaltungen.html>

## ***Ihre Ansprechpartner aus dem National Office***



***Guido Fladt***

Leiter des National Office (Grundsatzabteilung HGB und IFRS)  
Frankfurt am Main  
Tel.: +49 69 9585-1455  
[g.fladt@pwc.com](mailto:g.fladt@pwc.com)



***Andreas Bödecker***

Unternehmenszusammenschlüsse,  
Joint Arrangements, assoziierte  
Unternehmen und Impairmenttest  
nach IFRS  
Hannover  
Tel.: +49 511 5357-3230  
[andreas.boedecker@pwc.com](mailto:andreas.boedecker@pwc.com)



***Peter Flick***

Bankspezifische Fragestellungen  
nach HGB und IFRS  
(Finanzinstrumente)  
Frankfurt am Main  
Tel.: +49 69 9585-2004  
[peter.flick@pwc.com](mailto:peter.flick@pwc.com)



***Karsten Ganssaug***

Bilanzierung von Finanz-  
instrumenten und Leasing  
nach IFRS  
Hamburg  
Tel.: +49 40 6378-8164  
[karsten.ganssaug@pwc.com](mailto:karsten.ganssaug@pwc.com)



***Dr. Sebastian Heintges***

Umsatzrealisierung, Mitarbeiter-  
vergütungen und latente Steuern  
nach IFRS  
Düsseldorf  
Tel.: +49 69 9585-3220  
[sebastian.heintges@pwc.com](mailto:sebastian.heintges@pwc.com)



***Alexander Hofmann***

Bilanzierung von Versicherungs-  
verträgen nach HGB und IFRS  
Düsseldorf  
Tel.: +49 221 2084-340  
[alexander.hofmann@pwc.com](mailto:alexander.hofmann@pwc.com)



***Dr. Bernd Kliem***

Handelsbilanzielle Fragestellungen  
München  
Tel.: +49 89 5790-5549  
[bernd.kliem@pwc.com](mailto:bernd.kliem@pwc.com)

## ***Ihre Ansprechpartner aus Capital Markets & Accounting Advisory Services (CMAAS)***

### ***Industrial Services***



**Dr. Rüdiger Loitz**  
Tel.: +49 211 981-2839  
[ruediger.loitz@pwc.com](mailto:ruediger.loitz@pwc.com)



**Andrea Bardens**  
Tel.: +49 69 9585-1196  
[andrea.bardens@pwc.com](mailto:andrea.bardens@pwc.com)



**Klaus Bernhard**  
Tel.: +49 711 25034-5240  
[klaus.bernhard@pwc.com](mailto:klaus.bernhard@pwc.com)



**Christoph Gruss**  
Tel.: +49 69 9585-3415  
[christoph.gruss@pwc.com](mailto:christoph.gruss@pwc.com)



**Udo Kalk-Griesan**  
Tel.: +49 201 438-1850  
[udo.kalk@pwc.com](mailto:udo.kalk@pwc.com)



**Andreas Kunz**  
Tel.: +49 69 9585-6197  
[andreas.kunz@pwc.com](mailto:andreas.kunz@pwc.com)



**Sylvia Leuchtenstern**  
Tel.: +49 89 5790-5538  
[sylvia.leuchtenstern@pwc.com](mailto:sylvia.leuchtenstern@pwc.com)



**Dirk Menker**  
Tel.: +49 89 5790-5538  
[dirk.x.menker@pwc.com](mailto:dirk.x.menker@pwc.com)



**Nadja Picard**  
Tel.: +49 211 981-2978  
[nadja.picard@pwc.com](mailto:nadja.picard@pwc.com)



**Björn Seidel**  
Tel.: +49 40 6378-8163  
[bjoern.seidel@pwc.com](mailto:bjoern.seidel@pwc.com)

### ***Financial Services***



**Peter Schüz**  
Tel.: +49 69 9585-5836  
[peter.schuez@pwc.com](mailto:peter.schuez@pwc.com)



**Judith Gehrler**  
Tel.: +49 69 9585-3315  
[judith.gehrler@pwc.com](mailto:judith.gehrler@pwc.com)



**Joachim Krakuhn**  
Tel.: +49 69 9585-2335  
[joachim.krakuhn@pwc.com](mailto:joachim.krakuhn@pwc.com)

---

## **Bestellung und Abbestellung**

Sie können den PDF-Newsletter *International Accounting News* über unser PwCPlus-Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen.

Haben Sie sich bereits registriert? Dann können Sie mit den Zugangsdaten, die wir Ihnen zugesandt haben, online recherchieren.

Wenn Sie sich neu registrieren wollen, senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: [pwcplus.knowledgetransfer@de.pwc.com](mailto:pwcplus.knowledgetransfer@de.pwc.com) oder registrieren Sie sich [hier](#).

Alternativ können Sie den Newsletter auch über folgenden Link abonnieren: <https://www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/newsletter-fuer-internationale-rechnungslegung-neu.html>.

Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie gebührenfrei.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse: [UNSUBSCRIBE International Accounting News@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_International_Accounting_News@de.pwc.com)

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juli 2018 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.  
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.